Protokoll

zur Sitzung des Ortsgemeinderates von Bitzen, am 27.11.2018 im Bergtreff in Dünebusch

Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.35 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigt

Ortsbürgermeister Armin Weigel

1. Beigeordneter Ralph Hörster Beigeordneter Hans-Klaus Kapschak

Bernd Rötzel
Dieter Kamin
Jutta Bewer
Rolf Röttgen
Andreas Mohr
Karl-Heinz Krämer
Roman Ehrlich
Heinz-Otto Lück
Janine Hundhausen

Es fehlten:

a) entschuldigt: Edgar Peters

b) unentschuldigt: ---

Die Gremiumsmitglieder waren durch Einladung vom 19.11.2018 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung waren öffentlich bekanntgemacht. Der Vorsitzende stellte bei Sitzungseröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung Einwendungen nicht erhoben wurden. Das Gremium war nach Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

öffentlich

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Mitteilungen
- 3.) Beschlussfassung über die Benennung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 DS-GVO
- 4.) Beschlussfassung über eine Beteiligung der Ortsgemeinde am Leaderprojekt Westerwälder Mitfahrerbänke
- 5.) Friedhofsangelegenheiten hier:
 - a. Änderung der Friedhofssatzung
 - b. Änderung der Gebührenordnung
 - c. Beschluss über die Einebnung von Gräbern
- 6.) Annahme von Spenden
- 7.) Terminfestlegungen 2019
- 8.) Verschiedenes / Anfragen

Verhandlungsniederschrift und Beschluss

öffentlich

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Ortsbürgermeister Armin Weigel eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder und Zuhörer und stellt er die form- und fristgerechte Einladung, sowie die Tagesordnung fest.

TOP 2: Mitteilungen

Mitteilungen sind keine zu machen. Der Ortsbürgermeister erinnert nur an den, am kommenden Samstag stattfindenden Weihnachtsmarkt.

TOP 3: Beschlussfassung über die Benennung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 DS-GVO

Seit dem 24.05.2018 ist die Datenschutzgrundverordnung "Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46EG" in Kraft getreten.

Die Verordnung wurde in der amtlichen Fassung am 23.05.2018 veröffentlicht.

Eine, von der Verbandsgemeinde ausgearbeitete, Zusammenfassung mit den Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten und einer Handlungsempfehlung für die Ortsgemeinden, hat man den Ratsmitgliedern, mit der Sitzungseinladung, zukommen lassen.

Da keine weiteren Fragen bzw. Gesprächsbedarf zu dem Thema besteht, kommt es zur Abstimmung über nachfolgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde Bitzen benennt durch diesen Beschluss Tim Ehrlich, behördlicher Datenschutzbeauftragter der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg), zum behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Abs. 1a DS-GVO für die Ortsgemeinde Bitzen.

Sie überträgt somit die Wahrnehmung Ihrer Pflicht als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten – Tim Ehrlich.

Die Verantwortung und auch die Entscheidungsgewalt verbleiben beim Ortsbürgermeister.

Abstimmung:

Beratungsergebnis	Datum	ges. Zahl	anw. Zahl	Stimm- berech.	dafür	dagegen	Enth.
	27.11.18	12+1	11+1	12	12	-	-

Die Zusammenfassung mit den Aufgaben und der Handlungsempfehlung wird Bestandteil des Protokolls.

TOP 4: Beschlussfassung über eine Beteiligung der Ortsgemeinde am Leaderprojekt Westerwälder Mitfahrerbänke

Eine Präsentation und die Beschlussvorlage mit Beschlussbegründung zu dem Tagesordnungspunkt haben die Ratsmitglieder per E-Mail erhalten. Wird ein positiver Beschluss gefasst, müssten noch die beigefügte Standortpräsentation und ein Gestattungsvertrag über ein Sondernutzungsverhältnis ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Die anschließende Diskussion im Rat führt zu nachfolgendem Ergebnis:

Die Ortsgemeinde Bitzen möchte sich grundsätzlich an der Leaderaktion "Westerwälder Mitfahrerbänke" des Landkreises Altenkirchen beteiligen.

Die Ortsgemeinde Bitzen besteht aus zwei Ortslagen. Weiterhin verbinden die Gemeinde zwei Straßen mit unterschiedlichen Zentren und Zwischenstationen. Einmal die L 267 in die Richtungen Fürthen- Etzbach- Hamm- Bahnhof Au/Sieg und die K 61 in Richtung Wissen- Betzdorf. Beide Richtungen sind für die Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung (Einkauf, Ärzte, Krankenhaus, Verwaltungen, Versicherungen, Banken....).

Um den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger beider Ortslagen gerecht zu werden, müssten eigentlich zwei Bänke errichtet werden. Jeweils in Dünebusch und Bitzen an der K 61 mit Richtung Hamm und Wissen.

Da jedoch nur eine Mitfahrerbank pro Gemeinde zur Verfügung steht, schlägt der Ortsgemeinderat vor diese an der K 61 zwischen Bitzen und Dünebusch aufzustellen.

Hier stehen zwei Plätze zur Verfügung, die sich beide in öffentlichem Eigentum befinden.

- 1. Bank an dem ehemaligen Transformatorenhaus.
- 2. Gemeindestraße Breitenacker (linke Seite). Ehemaliger Standort des Milchbocks. (heute öffentliche Gemeindefläche als Abgrenzung des Neubaugebietes zur Kreisstraße.

Beschluss:

Unter der Voraussetzung, dass die Möglichkeit der Aufstellung an einer der beiden vorgenannten Standorten besteht, beschließt der Ortsgemeinderat, dass sich die Ortsgemeinde Bitzen an dem Projekt Westerwälder Mitfahrerbänken der beschriebenen Weise mit der Maßgabe beteiligt, dass der Projektträger - wie zugesagt – die gesamten Investitionskosten übernimmt. Sie verpflichtet sich, die sich aus dem Gestattungsvertrag ergebenen Aufgaben zu erfüllen und ermächtigt den Ortsbürgermeister, den Gestattungsvertrag mit der LAG Westerwald-Sieg, die durch den Vorsitzenden, Landrat Michael Lieber vertreten wird, abzuschließen.

Abstimmung:

Beratungsergebnis	Datum	ges. Zahl	anw. Zahl	Stimm- berech.	dafür	dagegen	Enth.
	27.11.18	12+1	11+1	12	12	-	-

Die Beschlussbegründung als Zusammenfassung des Projektes mit den Verpflichtungen und Aufgaben beider Vertragspartner wird Bestandteil des Protokolls.

TOP 5: Friedhofsangelegenheiten a) Änderung der Friedhofssatzung

Zum Hintergrund:

In den vorangegangenen Gemeinderatssitzungen wurde beschlossen, dass auf dem Friedhof eine Begräbnisstätte für Todgeburten oder nicht lebensfähige Kinder, sogenannte Sternenkinder, geschaffen werden soll. Weiterhin hat der Rat beschlossen, auf dem Waldfriedhof die Bestattung an sogenannten Familien- oder Freundschaftsbäumen zu ermöglichen. Der Ortsbürgermeister wurde beauftragt die Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührenordnung nach den jeweiligen Beschlussvorgaben zu veranlassen.

Der Ortsbürgermeister bringt zum Vorschlag die Friedhofssatzung vom 06.10.2011, wie nachfolgend zu ändern:

(die Änderungen bzw. Zusätze sind rot dargestellt)

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
- b) Familiengrabstätten
- c) Urnengrabstätten als Reihen- und Familiengrabstätten
- d) Grabstätten für Sternenkinder als Urnen- oder Sarggrabstätte

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten (eine Asche)
- b) in Urnenfamiliengrabstätten (zwei Aschen)
- c) in Urnenreihengrabstätten auf dem Waldfriedhof "Bergruhe"
- d) in Urnenreihengrabstätten in der Begräbnisstätte "Sternenkinder"

§ 15 a Bestattung auf dem Waldfriedhof "Bergruhe"

(1) Bei der Bestattung auf dem Waldfriedhof "Bergruhe" erfolgt eine Beisetzung im Wurzelbereich von als Grabbaum zugelassenen Bäumen.

Bei einer Gemeinschaftsbaumbestattung bestehen keine Ansprüche auf eine Grabstelle an einem bestimmten Baum.

- (2) Die Bestattung erfolgt an
- a) Gemeinschaftsbäumen
- b) Familien- oder Freundschaftsbäumen.

§ 15 b Bestattung im Gräberfeld "Sternenkinder"

- (1) Bei der Bestattung in der Begräbnisstätte "Sternenkinder" erfolgt die Beisetzung der Reihe nach, halbkreisförmig um eine Linde. Der Abstand des ersten Halbkreises zur Baummitte beträgt 90 cm.
- (2) Die Bestattung kann erfolgt als
- a) Urneneinzelgrabstätte ohne Grabplatte
- b) Sarggrabstätte ohne Grabplatte
- (3) Die Namen der beigesetzten Kinder werden auf einem Stein am Gräberfeldanfang, durch die Ortsgemeinde, befestigt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat akzeptiert diese Vorschläge.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden der Friedhofsverwaltung zu rechtsfähigen Prüfung vorgelegt. Zusätzliche Änderungen, die den Sinn nicht beeinträchtigen, dürfen mit Zustimmung des Ortsgemeinderates vorgenommen werden. Die geänderte Friedhofssatzung wird den Ratsmitgliedern ausgehändigt.

Abstimmung:

Beratungsergebnis	Datum	ges. Zahl	anw. Zahl	Stimm- berech.	dafür	dagegen	Enth.
	27.11.18	12+1	11+1	12	12	-	-

b) Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Hintergrund ist der gleiche wie bei TOP 5 a.

Ergebnis der Beratung

1. Gebührenerweiterung durch Familien- oder Freundschaftsbäume

Um ein, für die Bürgerinnen und Bürger akzeptables (kostengünstiges), und für die Ortsgemeinde gerechtes (kostenangepasstes) System zu finden, nachfolgender Vorschlag des Ortsbürgermeisters (mit Beispielrechnungen unterlegt):

Erläuterung:

Das System sollte ein Mischkonzept darstellen zwischen einem Einmalbeitrag der zur Abgeltung von bereits erbrachten Leistungen (Errichtung der Begräbnisstätte) und der Bereitstellung von Leistungen (Führung eines detaillierten Katasters mit Urkunden usw.) dient. Die eigentlichen "Friedhofsgebühren" (Bestattungskosten und Graberstellungskosten) werden erst im Bestattungsfall erhoben (wiederkehrender Beitrag). Sie entsprechen den, zum Bestattungszeitraum gültigen, Beträgen. Damit ist für die Ortsgemeinde sichergestellt, dass die Unterhaltungskosten des Friedhofes als Ganzes gesehen (incl. der herkömmliche Erd- und Urnen- Bestattungsflächen) zeitgemäß mit den Gebühren verlaufen können. Die Käufer haben den Vorteil, dass nicht vorab ein "großer" Einmalbeitrag aufgewendet werden muss. Die Ortsgemeinde hat weiterhin ein Interesse daran, dass pro Bestattungsbaum ein fest kalkulierter Betrag einfließt. Anders ausgedrückt – jeder Baum soll eine maximale Belegung erfahren.

Beispiele:

Derzeitige Situation (Gemeinschaftsbaum)

Die Bestattungsgebühr beträgt **495,00** €. Der Baum kann mit 8 Urnen belegt werden. Dies entspricht **3960,00** € (zuzüglich Beisetzungskosten von **180,00** € je Urne).

Zukünftige Möglichkeit (Familien- oder Freundschaftsbaum)

Bsp. 1

Ein Familien- oder Freundschaftskreis, bestehend aus sechs Personen, entschließt sich eine gemeinsame Baumbegräbnisstätte zu erwerben. Es wird ein Vertrag (Urkunde) erstellt, in welchem alle Bestattungsberechtigte benannt werden. Weiterhin kann die spätere Lage der einzelnen Urnen um den Baum festgehalten werden. Ebenso der gewünschte Baum (Lage, Art bzw. Nummer).

Kosten:

Bereitstellungskosten (für Baum u. Organisation) – 500,00 €

Reservierungskosten (der Baum wird zukünftig nur mit 6 Urnen belegt, soll aber nur der Familie (Freundschaftskreis) vorbehalten sein.

Soli abel flat del l'armite (l'edifiaserlatismes) voluentaten seni.

Daher werden die beiden fehlenden Bestattungsplätze bereits beim

Somit betragen die Erwerbskosten 248.33 € pro Bestattungsberechtigtem.

Bsp. 2

Ein Ehepaar entschließt sich eine gemeinsame Baumbegräbnisstätte zu erwerben.

Es wird ein Vertrag (Urkunde) wie vorgenannt erstellt.

Kosten:

Bereitstellungskosten (für Baum u. Organisation) – 500,00 €

Reservierungskosten (der Baum wird zukünftig nur mit 2 Urnen belegt,

soll aber nur dem Ehepaar vorbehalten sein.

Daher werden die beiden fehlenden Bestattungsplätze bereits beim

Erwerb in Rechnung gestellt. - 6 x 495,00 € Erwerbskosten (Einmalbeitrag) - 3470.00 €

Somit betragen die Erwerbskosten 1735,00 € pro Bestattungsberechtigtem.

Bsp. 3

Ein Familien- oder Freundschaftskreis, bestehend aus acht Personen, entschließt sich eine gemeinsame Baumbegräbnisstätte zu erwerben. Es wird ein Vertrag (Urkunde) erstellt, in welchem alle Bestattungsberechtigte benannt werden. Weiterhin kann die spätere Lage der einzelnen Urnen um den Baum festgehalten werden. Ebenso der gewünschte Baum (Lage, Art bzw. Nummer). Kosten:

Bereitstellungskosten (für Baum u. Organisation) – 500,00 €

Reservierungskosten fallen nicht an, da alle Bestattungsplätze vergeben.

Erwerbskosten (Einmalbeitrag) - <u>500,00 €</u>

Somit betragen die Erwerbskosten 62,50 € pro Bestattungsberechtigtem.

Die Bestattungskosten (derzeit 495,00 €) und die Graberstellungskosten (derzeit 180 €) fallen erst zum Bestattungszeitpunkt des jeweiligen Nutzungsberechtigten an (wiederkehrender Beitrag). Sollte zu einem späteren Zeitpunkt (im Nutzungszeitraum) ein vorab gezahlter Bestattungsplatz auch noch belegt werden, so ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Es wird im Kataster vermerkt. Die bereits vorab geleisteten Kosten werden dann zum jeweiligen Bestattungszeitpunkt zinsfrei angerechnet. Eine Rückerstattung durch die Gemeinde erfolgt nicht. Verlässt ein Bestattungsberechtigter den Nutzerkreis, so ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Es wird im Kataster vermerkt. Der dann frei gewordene Platz kann von den verbliebenen Nutzern zu den jeweils gültigen Bestattungskosten erworben, oder durch die Friedhofsverwaltung anderweitig belegt werden.

2. Gebühren durch Sternenkinderbestattung

- a) Die Grabstätte wird allen Eltern kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- b) Es können auch "Nichtgemeindebürger" das Nutzungsrecht beantragen.
- c) Über das Nutzungsrecht befindet der Ortsbürgermeister. (Der Bezug zur Ortsgemeinde, oder Wohnnähe usw. muss gegeben sein.)
- d) Das Herstellung von Urnengräbern ist für Nutzungsberechtigte aus der Ortsgemeinde ebenfalls kostenfrei.
- e) Andere zahlen die Herstellungskosten gemäß Gebührenordnung (derzeit 180,00 €)
- f) Erdgräber für Fötensärge werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorstehenden Änderungen der Verwaltung, zwecks Einarbeitung in die Gebührensatzung, zukommen zu lassen.

Die geänderte Friedhofsgebührensatzung wird den Ratsmitgliedern ausgehändigt.

Abstimmung:

Beratungsergebnis	Datum	ges. Zahl	anw. Zahl	Stimm- berech.	dafür	dagegen	Enth.
	27.11.18	12+1	11+1	12	12	-	-

c) Beschluss über die Einebnung von Gräbern

Ein Beschlussvorschlag hierzu wird vom Ortsbürgermeister verlesen.

Der Ortsgemeinderat beschließt nachfolgende Gräber, deren Ruhefrist und Nutzungszeit abgelaufen ist, bzw. bis Ende Dezember 2018 abläuft, einzuebnen.

<u>Familiengräber:</u>	Name	<u>Gräberfeld</u>
	Ehel. Fritz u. Herta Gerhards	II
	Ehel. Hugo u. Elise Rötzel	III

Reihengräber:

Ferdinande Scharrenbach
Berta Niesius
Ehel. Wellmann (Doppelurnenrabstätte)

Die Angehörigen der Verstorbenen, bzw. die Verpflichteten werden gebeten bis zum **28. Februar 2019** der Ortsgemeinde mitzuteilen ob sie die Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen abholen. Erfolgt dies nicht innerhalb der vorgenannten Zeit, gehen das Grabmal und die baulichen Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

Das Einebnen der Grabstätte erfolgt durch die Ortsgemeinde Bitzen.

Die Kosten werden den Angehörigen bzw. dem jeweiligen Verpflichteten in Rechnung gestellt.

Hinweis:

Die Ruhefrist und Nutzungszeit der o.a. Gräber ist abgelaufen.

Die Einebnungen sollen im Frühjahr 2019 erfolgen.

Eine Veröffentlichung erfolgt im Mitteilungsblatt.

Es gelten die Einebnungsgebühren am Tage der Einebnung.

Abstimmung:

Beratungsergebnis	Datum	ges. Zahl	anw. Zahl	Stimm- berech.	dafür	dagegen	Enth.
	27.11.18	12+1	11+1	12	12	-	-

TOP 6: Annahme von Spenden

Der Bürger- und Nachbarschaftshilfeverein Berg e.V., Bitzen hat der Ortsgemeinde Bitzen eine Spende geleistet:

Zuschuss zur Anschaffung eines Schlegelmulchers, in Höhe von 2.000,00 €

Die Einwerbung bzw. die Entgegennahme des Angebots erfolgte durch den Bürgermeister bzw. den/ die Beigeordneten/n.

Beschluss:

Der Rat stimmt der Annahme zu.

Abstimmung:

Ergebnis	Datum	ges. Zahl	anw. Zahl	Stimm- berech.	dafür	dagegen	Enth.
	27.11.2018	12+1	11+1	12	12	-	-

TOP 7: Terminfestlegungen

Nachfolgende Termine werden durch den Ortsgemeinderat festgelegt, beziehungsweise bestätigt:

Helferdank - 05.Januar 2019

Gemeindebegehung - 06. April 2019

Umwelttag - 13. April 2019

Neueröffnung Spielplatz Dünebusch - 28. April 2019

Seminar Wahlhelfer (St.Andreas Haus) - 11. Mai 2019

Kommunalwahl / Europawahl - 26. Mai 2019

Jugendcamp (OG Bitzen u. OG Forst) - 29. Juli – 02. August 2019

Sommerfest Bergtreff (evtl. Dorfladen) - 24. u. 25. August 2019

Seniorenfeier - 12. Oktober 2019

TOP 8: Verschiedenes / Anfragen

1. Der Ortsbürgermeister informiert den Rat darüber, dass wenige Tage zuvor am Gemeinde-PKW einen Schaden am Kühlsystem auftrat. Nachfragen bezüglich der Reparaturhöhe ergaben, dass diese bei ca. 400 € liegen könnte. Da das Fahrzeug im Januar 2019 zur Hauptuntersuchung muss, und seinerzeit 500 € gekostet hat, sieht er es als unwirtschaftlich an den Schaden reparieren zu lassen. Der Rat teilt seine Meinung. Da der Gemeindearbeiter ohne Fahrzeug schlecht einsetzbar ist, ermächtigt der Rat den Ortsbürgermeister kurzfristig für Ersatz zu sorgen. Am besten eine Art Kastenwagen mit Anhängerkupplung. Die Kostenfrage ist mit dem Kämmerer zu klären.

- 2. Im kommenden Frühjahr wird ein Baumschnitt notwendig. Ratsmitglied Roman Ehrlich will sich im Gespräch mit Herrn Ückerseifer, Windeck, um eine Terminfestlegung kümmern.
- 3. Die Pflasterarbeiten am Haus Schulstraße 28 sollten terminiert, bzw. bei guter Wetterlage in Angriff genommen werden. Auch hierum will sich Ratsmitglied Roman Ehrlich kümmern.
- 4. Anfragen werden gestellt zu:
 - a. Beschilderung und zum Spiegel Einmündung Rosenbörnchen in die Hauptstraße.
 - b. Hinweisschild auf Hausnummer, Hauptstraße 10 (ehemals Fröhling)
 - c. Das Umweltmobil sollte zukünftig besser seinen Standort beim St. Andreas Haus wählen, anstatt an der Milchbude.

Ortsbürgermeister Armin Weigel schließt die Sitzung.

⁻ Weigel, Ortsbürgermeister und Schriftführer -